

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 4 Organe der Studierendenschaft

§ 5 Urabstimmung

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

§ 7 Der Studierendenrat

§ 8 Aufgaben des Studierendenrats

§ 9 Amtszeit

§ 10 Mitglieder des Studierendenrats

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Referate des Studierendenrates

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

§ 14 Auflösung des Studierendenrats

§ 15 Fachschaften

§ 16 Öffentlichkeit von Sitzungen

§ 17 Beiträge

§ 18 Finanzordnung

§ 19 Haushaltsjahr

§ 20 Haushaltsplan

§ 21 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 22 Satzungsänderungen

§ 23 In-Kraft-Treten

§ 24 Außer-Kraft-Treten

Präambel

Diese Satzung bildet den bindenden Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt. Grundlage dieser Satzung bildet § 79 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731).

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt wirkt an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, insbesondere des Friedens, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie einer diskriminierungsfreien, nachhaltigen Entwicklung im Hochschulbereich, bei und fördert die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und tritt Benachteiligungen aus rassistischen oder ethnisierenden Gründen, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder Erkrankung, des Alters, der sexuellen Identität, der sexuellen Orientierung oder aus anderen Gründen, die den genannten gleichstehen, entgegen.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (2) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Studiengang immatrikulierten Menschen der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Fachhochschule Erfurt im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung politischer Belange der Studierenden,
3. Wahrnehmung und Förderung der fachlichen, sozialen, und kulturellen Belange der Studierenden,
4. Eintritt gegen jede Benachteiligung von Studierenden wegen ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrer Behinderung oder aus anderen Gründen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule zuständig ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, den Organen der Fachhochschule Erfurt und im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen mitzuwirken sowie weitere Mandate der Studierendenschaft, wie zum Beispiel in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften oder im kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat wahrzunehmen.
- (2) Alle Studierenden haben in der Studierendenschaft das aktive und passive

Wahlrecht.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Vollversammlung der Studierendenschaft,
2. der Studierendenrat und
3. die Fachschaftsräte der einzelnen Fachschaften.

§ 5 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmungen finden auf Fachhochschulebene statt. Beschlüsse der Urabstimmung sind für die Studierendenschaft bindend.

(2) Fachschaften können Regelungen zu Urabstimmungen im Sinne dieser Satzung festlegen. Festlegungen zu Urabstimmungen der Fachschaften regelt die Satzung der entsprechenden Fachschaft. Beschlüsse dieser Urabstimmungen besitzen nur für die betreffende Fachschaft Bindungswirkung.

(3) Die Urabstimmungen werden durchgeführt

1. auf Beschluss des Studierendenrats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder,
2. auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit oder
3. auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf von Hundert schriftlich beim Studierendenrat eingereicht wird.

(4) Die Urabstimmungen finden statt zum Zwecke:

1. der erstmaligen Beschlussfassung über die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt,
2. der Absetzung des Studierendenrates in seiner Gesamtheit oder
3. der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen, welche die Interessen der Studierendenschaft betreffen.

(5) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

(6) Die Urabstimmung wird mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter konkreter Benennung des Abstimmungsgegenstandes hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(7) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit. Die Urabstimmung wird während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Beschluss nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. nach Vorliegen eines Antrages nach Absatz 3 Nr. 3 durchgeführt. Bei einem Beschluss nach Absatz 3 Nr. 1 kann der Studierendenrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen späteren Termin festlegen. Diese Fristen werden durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist eine Beteiligung von mindestens zehn von Hundert der Studierendenschaft erforderlich.

(9) Die Studierenden müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme mit Studierendenausweis nachweisen.

(10) Beschlüsse, die im Zuge einer Urabstimmung getroffen wurden, müssen spätestens eine Woche nach erfolgtem Beschluss durch Aushang in der Hochschule veröffentlicht werden.

(11) In der Urabstimmung gefasste Beschlüsse können nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

(1) Eine Vollversammlung ist durchzuführen, wenn

1. der Studierendenrat dies mit absoluter Mehrheit beschließt oder
2. sie von mindestens fünf von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft durch eine Unterschriftensammlung, welche Namen und Matrikelnummer der Studierenden erhält, beantragt wird.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Vollversammlung teilzunehmen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Vollversammlung

mit einfacher Mehrheit. Delegierte der Konferenz Thüringer Studierendenschaften dürfen beratend teilnehmen.

(3) Vollversammlungen dienen:

1. dem Herbeiführen der Urabstimmung,
2. der jährlichen Rechenschaftslegung des Studierendenrates,
3. dem Ausschluss von Mitgliedern des Studierendenrates und
4. der Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

Vollversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf von Hundert der Stimmberechtigten ihre Stimmen abgeben. Sofern keine Beschlussfähigkeit besteht ist, außer im Fall des Abs. 3 Nr. 2, binnen maximal zwei Wochen eine erneute Vollversammlung einzuberufen. Im Fall des Abs. 4 Satz 3 genügt die Beteiligung von zweieinhalb von Hundert.

(5) Der Studierendenrat ist für die Leitung der Vollversammlung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Stimmauszählung verantwortlich. Die Studierenden müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme mit dem Studierendenausweis nachweisen.

(6) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Zustimmung bezeugen. Beschlüsse der Vollversammlung sind für die Studierendenschaft bindend.

(7) Eine Vollversammlung ist frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 einzuberufen. Diese Fristen werden durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt. Die Vollversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekannt zu machen. Der Studierendenrat kann mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder im Fall des Abs. 1 Nr. 1 einen späteren Termin festlegen.

(8) Beschlüsse, die im Zuge einer Vollversammlung getroffen wurden, müssen spätestens eine Woche nach erfolgtem Beschluss durch Aushang in der Hochschule veröffentlicht werden.

(9) Ein in der Vollversammlung gefasster Beschluss, kann nur durch einen weiteren

Beschluss der Vollversammlung oder durch eine Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

§ 7 Der Studierendenrat

Der Studierendenrat vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist deren beschlussfassendes Organ.

§ 8 Aufgaben des Studierendenrats

Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss grundsätzlicher Angelegenheiten der Studierendenschaft, es sei denn eine Vollversammlung wird durchgeführt.
2. Erstellung, Änderung und Beschluss der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt
3. Erstellung der Wahlordnung der Studierendenschaft
4. Beschluss des Haushalts und Kontrolle der Ausführung
5. Erstellung des Jahresabschlusses der Studierendenschaft
6. Wahl und Abwahl der Referate des Studierendenrats und der studentischen Delegationen
7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen

§ 9 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der ersten konstituierenden Sitzung und endet mit der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenrats.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. durch die Niederlegung des Mandats,
 3. durch den Ausschluss aus dem Studierendenrat,
 4. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt
- oder
5. mit dem Tod.

(3) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Wahlvorschlag mit der nächst folgenden Stimmenzahl nach. Sofern bereits alle Wahlvorschläge berücksichtigt worden sind, wird nicht nachgerückt. Bei einer Aussetzung des Amtes nach Absatz 4 wird nicht nachgerückt.

(4) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds setzt bis zu einer erneuten Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenrates aus, sobald das Mitglied auf drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht anwesend ist oder dieses gegenüber dem Sprecher*innen beantragt.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft aussetzt, werden bei Fragen der Beschlussfähigkeit und dem Erreichen von Quoren nicht berücksichtigt.

§ 10 Mitglieder des Studierendenrats

(1) Der Studierendenrat besteht aus bis zu 17 direkt gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft. Weiteres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Studierendenrat muss aus mindestens neun Mitgliedern bestehen, um wirksam gewählt zu sein.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder vertreten die Interessen der gesamten Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen und in einem Referat mitzuarbeiten.

(3) Jedes Mitglied des Studierendenrates hat die Pflicht, die im Rahmen seines Mandats übernommenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit diesem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. In Angelegenheiten, welche Studierende persönlich betreffen, unterliegen sie der Schweigepflicht.

(5) Die Sprecher*innen und die Referatsleiter*innen sind verpflichtet, auf Anfrage den Mitgliedern des Studierendenrates Auskünfte zu erteilen und diesen den Einblick in die vorhandenen Unterlagen zu ermöglichen.

(6) Alle Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet den Studierenden auf Anfrage Auskünfte zur Arbeit des Studierendenrates zu geben.

(7) Verletzt ein Mitglied diese Bestimmungen schwerwiegend oder fügt der Studierendenschaft Schaden in nicht geringem Maße zu, kann ein Ausschlussverfahren dieses Studierendenratsmitglied eingeleitet werden.

(8) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Die Geschäftsordnung ist in der Hochschule zu veröffentlichen.

(9) Die gewählten Mitglieder des Studierendenrates haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 12 Referate des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung zwei gleichberechtigte Sprecher*innen. Diese werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Sprecher*innen vertreten die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie sind einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Studierendenrat wählt zwei Finanzverantwortliche im Rahmen der Finanzordnung. Sie sind für Finanzangelegenheiten gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(3) Der Studierendenrat kann auf Grundlage der Geschäftsordnung weitere Referate einrichten.

§13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und an der Hochschule zu veröffentlichen. Alle Studierenden der Fachhochschule Erfurt haben das Recht, Protokolle einzusehen.

(2) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen oder Beschlüsse werden auf Antrag bzw. in Personalangelegenheiten geheim durchgeführt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

(3) Mitglieder des Studierendenrates können bei Beschlussfassungen mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Stimmenthaltungen werden separat gezählt.

(4) Beschlüsse zur Entscheidung über bzw. zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Studierendenrates.

§ 14 Auflösung des Studierendenrats

Tritt der Studierendenrat zurück oder wird durch Urabstimmung abgewählt, müssen gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung der Studierendenschaft Neuwahlen angesetzt werden. Ein Zurücktreten kann nur nach einem Beschluss und einer Abstimmung im Studierendenrat mit einer Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenrats erfolgen. Bis zu Neuwahl führt der bisherige Studierendenrat die Amtsgeschäfte weiter. Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Neuwahl zustande, führt der bisherige Studierendenrat die Amtsgeschäfte bis zu einer erfolgten Neuwahl, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiter.

§ 15 Fachschaften

(1) Die Fachschaften werden durch die Studierenden der einzelnen Fachrichtungen oder Fakultäten der Fachhochschule Erfurt gebildet. Haben sich Studierende bei mehreren Fachrichtungen eingeschrieben, ist bei der Einschreibung und Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft die Mitgliedschaft erfolgt.

(2) Die Fachschaften wählen Fachschaftsräte. Dies erfolgt entweder durch eine Vollversammlung der Studierenden der betreffenden Fachrichtung, wenn mindestens zehn v. H. anwesend sind und mit einfacher Mehrheit zustimmen oder findet zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenrat statt.

(3) Die Fachschaften arbeiten inhaltlich in eigener Verantwortung. Die Fachschaftsräte vertreten die unmittelbar fachlichen und politischen Belange der Studierenden der jeweiligen Fachrichtungen und fördern studentische Initiativen.

(4) Die Arbeit der Fachschaftsräte erfolgt nach Maßgabe der Fachschaftsordnung. Diese wird durch den Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen. Die Fachschaftsräte sind an der Erstellung und Änderung zu beteiligen.

(5) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung und der Fachschaftsordnung eine Fachschaftssatzung, welche die innere Struktur der Fachschaft regelt. Diese wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des zentralen Organs der jeweiligen Fachschaft beschlossen. Nach Vorlage der Ordnung

beim Studierendenrat und Abgabe der Erklärung der zweckentsprechenden Verwendung, erhalten die einzelnen Fachschaftsräte finanzielle Mittel aus dem Semesterbeitrag der Studierenden. Regelungen zur Verwendung der Gelder trifft die Finanzordnung der Fachschaftsräte.

(6) Fachschaften können sich auf Beschluss von Zweidritteln der Mitglieder der jeweiligen Fachschaften zusammenschließen.

(7) Die Fachschaften müssen mindestens jährlich der Fachschaftsvollversammlung und dem Studierendenrat Rechenschaft leisten.

§ 16 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Sitzungen der Gremien und Organe der Studierendenschaft sind für die Studierenden der Fachhochschule Erfurt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, sofern es um vertragliche, rechtliche oder personelle Angelegenheiten handelt. Durch Beschluss können bestimmte Personen zugelassen werden. Alle Studierenden der Hochschule haben Rederecht. Gäste erhalten auf Antrag Rederecht. Die Termine der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Für Sitzungen der Gremien und Organe der Fachschaften gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Weiteres regeln die Geschäftsordnungen der Gremien und Organe.

§ 17 Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von allen immatrikulierten Studierenden einen Semesterbeitrag, der sich nach der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt, in der jeweils aktuellen Fassung, richtet.

§ 18 Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung enthält Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Regelungen zur Verwendung der finanziellen Mittel. Die Finanzordnung wird von den Finanzverantwortlichen erarbeitet und mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates verabschiedet oder geändert. Sie ist an der Hochschule bekannt zu machen.

(2) Sofern Liquiditätsengpässe bestehen, müssen die Finanzverantwortlichen eine Haushaltssperre verhängen. Solange eine Haushaltssperre besteht, dürfen nur

unvermeidbare Ausgaben beschlossen werden. Die Unvermeidbarkeit ist zu begründen. Der Studierendenrat kann mit einfacher Mehrheit eine Haushaltssperre beschließen. Die Haushaltssperre wird durch Beschluss des Studierendenrates auf Antrag der Finanzverantwortlichen aufgehoben.

§ 19 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Haushaltsplan

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses sind die Finanzverantwortlichen zuständig. Die Referent*in ist Haushaltsverantwortliche*r im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürHG.

(2) Der Haushaltsplan enthält die zur Erfüllung der Studierendenschaft erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens der Studierendenschaft. Ausgaben und Einnahmen für das Haushaltsjahr sind auszugleichen. Zuweisungen an die Fachschaften erfolgen unter der Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und sind gesondert auszuweisen.

(3) Näheres regeln die ThürStudFVO sowie die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzung soll eine unabhängige studentische Schiedskommission gebildet werden. Die Mitglieder der Schiedskommission werden durch den Studierendenrat vorgeschlagen und durch die studentischen Mitglieder im Senat gewählt. Die Sprecher*innen des Studierendenrates berufen die erste Sitzung binnen vier Wochen nach der Wahl ein. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft sein.

(2) Die Schiedskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine*r Vorsitzende*r. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Schiedskommission obliegen dem/r Vorsitzende*n. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder der Schiedskommission

anwesend sein. Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt.

(3) Die Anrufung der Schiedskommission erfolgt durch Mitglieder oder die Organe der Studierendenschaft.

(4) Zulässig sind Beschwerden, wenn der gerügte Verstoß gegen eine Satzungsbestimmung satzungsgemäße Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Die als verletzt angesehene Satzungsbestimmung muss benannt werden.

(5) Beschwerden sind der/r Vorsitzende*n der Schiedskommission zu übergeben. Innerhalb von drei Wochen ist den Beschwerdeführern eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde und innerhalb von weiteren vier Wochen die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission eine Anhörung aller Beteiligten durchzuführen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Diese Fristen werden durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.

(6) Bei Verstößen gegen diese Satzung und nach Abwägung kollidierender Interessen kann die Schiedskommission eine Empfehlung gegenüber dem Studierendenrat aussprechen. Kann sich der Studierendenrat der Empfehlung nicht anschließen, ist die Beschwerde dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§22 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Stimmmehrheit oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Änderungen des § 4 benötigen den Beschluss der Urabstimmung.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Beschluss und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Erfurt mit dem Tag der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Mit Zweidrittelmehrheit am 07.11.2018 beschlossen in Erfurt.

gez. Dworatzek

Helmert

Erfurt, den 09.11.2018

Vorstand des Studierendenrates

Diese Satzung ist genehmigt.

gez. Prof. Dr.-Ing. Zerbe

Erfurt, den 19.02.2019

Rektor der Fachhochschule Erfurt